

## Bekanntmachungen der Verbandsleitung

**Centra-Wecker.** Wir können unseren Kollegen die erfreuliche Mitteilung machen, daß es gelungen ist den Centra-Wecker noch vor Weihnachten auf den Markt zu bringen. Den zur Lieferung zugelassenen Grossisten sind inzwischen die Muster zugegangen, so daß sie in der Lage sind, auf Grund dieser Muster die Bestellungen aufzunehmen. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß nur Mitglieder des Zentralverbandes zum Bezuge zugelassen werden, und daß nur diejenigen Mitglieder unseres Verbandes beliefert werden dürfen, die im Besitz einer Ausweiskarte der Markenuhr G. m. b. H. sind. Diese Ausweiskarte wird ausgestellt nach Ausfüllung des Verpflichtungsscheines, der von der Ortsorganisation befürwortet werden muß. Ohne diese Befürwortung wird die Karte nicht ausgestellt. Der Centra-Wecker wird in folgender Ausführung geliefert:

Nickel, staubdicht, mit 7 cm großer, flacher Glocke und mit großem Werk ausgestattet.

Außer der Ausführung in Nickel wird er geliefert in Kupfer, in Email rot, und in kurzer Zeit auch in Email braun.

Ferner wird er noch geliefert als Nickelwecker, staubdicht, mit 7 cm großer, tiefer Glocke und großem Werk zum gleichen Preise; auch diese Ausführung kann in Kupfer und Email geliefert werden.

Sämtliche Centra-Wecker sind fortlaufend numeriert. Die Fabrik kontrolliert die Abgabe der Centra-Wecker auf Grund der fortlaufenden Numerierung, so daß wir die Möglichkeit haben, stets festzustellen, von wem ein Centra-Wecker geliefert worden ist. Diese Kontrolle war unbedingt notwendig, angesichts der Tatsache, daß gerade in letzter Zeit wieder sehr häufig Markenwecker in Warenhäusern zu finden sind.

Bisher stellt den Centra-Wecker eine Uhrenfabrik im Schwarzwald her. Die anderen Fabriken, denen das gleiche Angebot gemacht war, haben sich für die Herstellung nicht entschließen können, weil sie glaubten, die fortlaufende Numerierung und Kontrolle der Centra-Wecker nicht durchführen zu können. Was aber einer Fabrik möglich ist, wird schließlich auch den anderen Fabriken möglich sein.

**Zwecks Beseitigung der Mängel bei der Bemessung der Gewerbesteuer** nach dem Kapital im Uhrmachergewerbe richtete unsere Geschäftsstelle eine Eingabe an den Finanzminister, in der dem Verlangen Ausdruck gegeben wurde, bei der bevorstehenden Neugestaltung der Gewerbesteuer bzw. bei den dazu zu erlassenden ministeriellen Durchführungsbestimmungen die Beseitigung dieser Mißstände erfolgen zu lassen. Das Gewerbekapital als Bemessungsgrundlage stellt gerade im Uhrmachergewerbe einen besonders hohen Wert dar, wobei noch erschwerend hinzukommt, daß diese Werte mitunter jahrelang auf Lager ruhen, ehe ein Umsatz darin zustande kommt. Die Waren werden häufig unmodern und sinken bis auf den Metallwert. Vorher waren sie aber schon bei der Besteuerung nach dem Kapital mit herangezogen worden; es fand also eine nicht gerechtfertigte Besteuerung statt. Weiter wurde in der Eingabe darauf hingewiesen, daß, während manche Gewerbebranche das Betriebskapital 50 und noch mehrmals jährlich umsetzen, dies beim Uhrmacher etwa nur einmal pro Jahr geschieht. Um ein so hohes Betriebskapital jedoch im Geschäft halten zu können, ist die Inanspruchnahme von Kredit, der heute außerordentlich hohe Zinsen bedingt, notwendig. Alle diese Gründe bedingen die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des Verhältnisses des Umsatzes zum Betriebskapital als Teil des Gewerbekapitals.

**Papierkorb - Offerten!** Die Firmen: Rheinische Uhren-Zentrale, Inh.: Oswald Friedel, Elberfeld, Baustr. 68, und Paul Rieß, Wiesbaden, Wörthstr. 8, verschicken Preislisten über Hausuhren bzw. Taschenuhren als Drucksache mit offenen Preisen.

**Reverse für die Centra-Uhr** haben weiterhin unterschrieben:

Behr & Neumark (Berlin C 19)	N. Nathan & Co. (Hamburg 36)
E. Dohrmann (Bremen)	Joseph Rogg (Hamburg)
E. Dohrmann (Stettin)	Rich. Scheufele (Stuttgart)
Henry Grabowski (Königsberg i. Pr.)	Karl Wächtler (Weimar)
	Franz Wildenhof (Hamburg)

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher**  
(Einheitsverband)

Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19  
W. König, Verbandsdirektor

## Die Bewertung des Warenlagers in der Vermögenssteuererklärung

Von Dr. W. Hornung.

Bei der Bewertung des Warenlagers ist, wenn es sich um gekaufte Waren handelt, von dem Anschaffungspreis, hier des Preises, der am 31. Dezember 1924 zur Anschaffung der Ware aufzuwenden gewesen wäre, auszugehen. Ebenso ist bei Selbstfabrikaten und Halbfabrikaten von dem Herstellungspreise am genannten Stichtage auszugehen. So soll der gemeine Wert gefunden werden, der durch den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung, und zwar bei einer Gesamtveräußerung des ganzen Lagers zu erzielen gewesen wäre, bestimmt wird. Würde man der Warenbewertung den Verkaufspreis zugrunde legen, dann würde der in der Zukunft erst zu erzielende, an sich noch ungewisse Geschäftsgewinn vorweggenommen werden. Das würde zur Folge haben, daß in dem Jahre, in welchem die Ware wirklich verkauft, also der Gewinn erst erzielt wird, ein einkommensteuerpflichtiger Gewinn nicht auszuweisen wäre. Solange eine Ware nicht verkauft ist, hat sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Sorgfalt eines die Zukunftsmöglichkeiten abwägenden Geschäftsmannes für ihn in der Regel keinen höheren Wert als denjenigen Betrag, zu dem er die Ware eingekauft bzw. hergestellt hat. Im Schmuckwarenhandel, dann auch z. B. bei Armbanduhren wird es nicht selten vorkommen, daß der Verkaufspreis unter den Einkaufs- bzw. Herstellungspreis sinkt; in allen solchen Fällen ist alsdann bei der Bewertung dieser geschätzte niedrigere Verkaufswert an Stelle des höheren Einkaufs- bzw. Herstellungspreises bei der Bewertung anzusetzen. Denn als gemeiner Wert ist hier höchstens der Verkaufs-

wert anzusehen, welcher den Waren in dem Zeitpunkt, für den die Bilanz aufgestellt wird (31. Dezember 1924), bemessen werden kann.

Bei der Bewertung der Warenvorräte in der Inventur ist also der objektive Wert, den die Vorräte für das Geschäft haben, ins Auge zu fassen. Mit diesem Werte tritt der Gewerbetreibende in die neue Bilanzperiode ein, gleich als ob er die Bestände dafür neu einkaufte. Auf den Wert, der später einmal durch den Absatz der Waren im einzelnen erzielt werden soll, kommt es bei der steuer-technischen Bewertung, wie überhaupt bei dem Einsatz der Werte in die Bilanz, nicht an. Der gemeine Wert soll mit dem Betrage übereinstimmen, welcher zu dem Zeitpunkte, für den die Bilanz aufgestellt wird, von dem Gewerbetreibenden aufzuwenden wäre, um das Warenlager im ganzen zu beschaffen oder herzustellen.

Wie bereits gesagt, ist von dem Preise auszugehen, der am 31. Dezember 1924 zur Anschaffung bzw. Herstellung der Gegenstände des Warenlagers aufzuwenden gewesen wäre. Häufig wird dieser Wert mit dem gemeinen Wert übereinstimmen, indessen wird dies für die in der Inflationszeit angeschafften Waren bestimmt nicht zutreffen, so daß für solche Waren der Anschaffungswert zwecks Feststellung des für den Stichtag zu ermittelnden gemeinen Werts zu korrigieren ist.

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHEREKUNST**

